

## ERBSCHAFTSERKLÄRUNG: ERFORDERLICHE DOKUMENTE

### BESCHREIBUNG

1	<b>1 Todesbescheinigungen</b> des/der Verstorbenen (original)	
2	<b>1 historischer Familienbogen</b> des/der Verstorbenen (original), nur für Besitz in Gemeinden mit Grundbuchführung	
3	<b>Steuernummer</b> (Kopie der Steuernummerkarte) und <b>anagrafische Daten</b> des/der Verstorbenen (Kopie des Personalausweises)	
4	<b>Steuernummer und anagrafische Daten, Wohnsitz der Erben</b> (Kopie der Steuernummerkarte und Kopie des Personalausweises)	
5	<b>Todesbescheinigung bereits verstorbener erbberechtigter Personen</b>	
6	<b>Eventuell veröffentlichtes oder zu veröffentlichendes Testament</b>	
7	<b>Ersatzerklärung des Notorietätsaktes auf Stempelpapier oder Selbsterklärung:</b> Daten des/der Verstorbenen und der Erben	
8	<b>Unterlagen, welche den Kauf von Immobilien durch den/die Verstorbene/n belegen</b> (z.B.: Kaufverträge, Erbschaftserklärungen, Gerichtsurteile über die Ersitzung von Gütern, u.ä.)	
9	<b>Eventuelle Ausschlagung der Erbschaft</b>	
10	<b>Katasterauszug der Gebäude und Grundstücke und eventueller Anteile an Kondominien</b> (anzufordern im Katasteramt)	
11	<b>Grundbuchauszug der Gebäude und Grundstücke</b> (anzufordern beim Grundbuchamt; nur für Gemeinden mit Grundbuchführung)	
12	<b>Eventuelle Bestätigungen über die urbanistische Zweckbestimmung von Grundstücken</b> (anzufordern im Bauamt der Gemeinde)	
13	<b>Marktwert der bebaubaren Grundstücke</b> zum Zeitpunkt des Ablebens	
14	<b>Bestätigung über den Bestand von Guthaben/Schulden</b> – Erklärung bei Bank/Post	
15	<b>Angereifte und nicht kassierte Raten des Pflegegeldes der ASWE</b>	
16	<b>Schenkungen zu Lebzeiten und/oder Abtretungen durch den/die Verstorbene/n in den sechs Monaten vor Ableben</b>	
17	<b>Iban Kodex des Erklärsers</b> auf dem die Hypothek- und Katastersteuern angelastet werden	

**DIE ERBSCHAFTSERKLÄRUNG MUSS BEIM** für den letzten Wohnsitz des/der Verstorbenen **ZUSTÄNDIGEN REGISTERAMT EINGEREICHT** werden, und zwar **INNERHALB VON 12 MONATEN NACH DEM ABLEBEN**.

Die Registersteuer, berechnet auf die zu vererbenden Werte, muss vor der Einreichung beim obgenannten Registeramt bezahlt werden.

**N.B. : DER STEUERDIENST BEHÄLT ES SICH VOR, WEITERE DOKUMENTE ANZUFORDERN, FALLS DIES FÜR DIE ERBSCHAFTSMELDUNG NÖTIG IST.**